



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0180**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	16.11.2020			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	17.11.2020			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.11.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021			

### 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2021/2022.

Stralsund, 28. Oktober 2020

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

## **Begründung:**

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen wahrgenommen.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes, auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde 2015 durch den Erlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) ein neues Gebührensystem im Landkreis Vorpommern-Rügen eingeführt.

Dieses verfolgt seit seiner Geltung ab dem 1. Januar 2016 das Ziel, durch die Anwendung eines linearen Gebührenmaßstabes Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen und so das Sortier- und Trennverhalten der Abfallbesitzer zu verbessern.

Im Verlauf des Jahres 2016 kam es, durch die mit der Einführung des Gebührensystems einhergehenden Steigerung der Abfallgebühren, im Landkreis Vorpommern-Rügen zu einer Vielzahl von Widerspruchsverfahren (ca. 2000). Diese hatten neben einem Normenkontrollverfahren auch fünf Verwaltungsgerichtsverfahren zur Folge. Auf Grund des noch nicht abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens ruhen sowohl Verwaltungsgerichts- als auch alle weiteren Widerspruchsverfahren, die sich ebenfalls gegen die Abfallgebührensatzung richten.

Auf Grund der Mengenprognosen und Kalkulationsansätze für den Kalkulationszeitraum 2017 - 2018 wurden die Gebührensätze für diesen Kalkulationszeitraum gesenkt. Damit wurde auch der 2016 gemachten Zusage Rechnung getragen, nach der alle Spielräume zur Gebührensenkung in den Jahren nach 2016 ausgeschöpft werden.

Der gemäß Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) im Jahr 2019 vorzunehmende Ausgleich, der sich aus der Überdeckung im Ergebnis der Nachkalkulation des Jahres 2016 in Höhe von ca. 865 TEUR ergab, trug bei der Kalkulation der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 zu einer Entlastung der Abfallgebühren bei. Die Nachkalkulationsergebnisse der Jahre 2017 und 2018 ergaben eine Gebührenunterdeckung, die im Kalkulationszeitraum 2021-2022 auszugleichen ist.

Gegenstand der Abfallgebührensatzung ist die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 6 KAG-M-V zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung).

Die Kalkulationsgrundsätze, die Kalkulation der Einheitsabfallgebühr, die Kalkulation der Sondergebühren und die Kostenermittlung werden in der Anlage 3 dargestellt.

Für die grundstücksbezogene Entsorgung werden Gebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr, erhoben. Die Grundgebühr wird nach der vorliegenden Kalkulation in Höhe von 16,70 Euro ab 1. Januar 2021 erhoben.

Die nach 5 Jahren erforderliche Erhöhung der Grundgebühr ist u. a. auf Steigerungen der Kosten für die Vorhaltung der für die Abfallbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen (z. B. Personalkosten, Verwaltungskosten, Kostensteigerungen bei fixen Kosten durch beauftragte Dritte) zurückzuführen.

Bei den Personalkosten sind die Steigerungen neben den tariflich begründeten Lohnsteigerungen auf eine immer geringer werdende Umlagefähigkeit u. a. der Lohnkosten auf den Deponiebetrieb zurückzuführen. Die Verringerung des Aufwandes bei der Nachsorge der im Landkreis vorhandenen stillgelegten Deponien geht auch mit einer Verringerung der Personalaufwendungen für die Deponienachsorge einher. Damit ist eine Kompensation dieser Aufwendungen durch die Auflösung von hierfür zuvor gebildeten Rückstellungen ausgeschlossen.

Die Mengenentwicklung in den zurückliegenden Jahren (Steigerung von 2016 zu 2019 z. B. bei Biogut = ca. 7.000 t, bei Sperrmüll = ca. 450 t) führte zu Kostensteigerungen bei der Einsammlung und Entsorgung der überlassenen Abfälle. Diese Tendenz wird sich im Kalkulationszeitraum 2021-2022 fortsetzen. So liegt der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung eine Biogutmenge von ca. 30.600 t/a zugrunde. Diese Prognose basiert auf der Hochrechnung der im Jahr 2020 einzusammelnden und zu entsorgenden Biogutmenge und der Fortschreibung der Mengenveränderung der Jahre 2016 - 2020 im Kalkulationszeitraum 2021-2022.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist Mitgesellschafter der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH, OVVD GmbH. Die von der OVVD GmbH für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 für die von ihr zu erbringenden Leistungen angekündigten Preisanpassungen tragen nicht unerheblich zur Steigerung der Kosten für die Abfallentsorgung bei.

Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen beauftragten Dritten (ALBA, Nehlsen, Veolia) die vereinbarte Bagatellgrenze von 5 % bei den indexbasierten Kostensteigerungen für eine Preisanpassung im Jahr 2022 überschreiten und daher im Juni 2021 eine Anpassung ihrer Leistungspreise für das Jahr 2022 anzeigen werden. Dieser Umstand wurde bei der Kostenermittlung für das Jahr 2022 ebenfalls berücksichtigt.

Für die im gesamten Landkreis ab 1. Januar 2016 flächendeckend eingeführten Biotonnen werden auch weiterhin keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung, verbunden mit dem 10%-igen Nachlass auf die Leistungsgebühr, besteht weiterhin. An der bisherigen Praxis der gebührenfreien Abholung von Sperrmüll und der gebührenfreien Abgabe von Schadstoffen am Schadstoffmobil wird ebenfalls festgehalten.

Die vorliegende Kalkulation umfasst die Jahre 2021 und 2022. Um für beide Kalenderjahre einheitliche Abfallgebühren zu ermitteln, wurden die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung für beide Kalenderjahre ermittelt und der voraussichtlichen Anzahl der Haushalte (Grundgebühr), dem prognostizierten Restabfallbehältervolumen (Leistungsgebühr) sowie den u. a. direkt anzuliefernden Abfallmengen (Sondergebühren) in den Jahren 2021 und 2022 gegenübergestellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden auch die erforderlichen Gebühren für die anzunehmenden Abfallarten berechnet und in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Die Kosten der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung werden innerhalb der Kalkulation auf alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung verteilt. Dabei werden allgemeine Kosten, wie z. B. Fixkosten und Teile der nicht variablen Verwaltungskosten, in der Grundgebühr abgebildet. Gleichzeitig werden Anteile dieser Kosten unter Nutzung eines entsprechenden Zuschlags auch bei der Kalkulation der Sondergebühren berücksichtigt.

So werden an den Kosten, die bei der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung anfallen, auch Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angemessen beteiligt.

Die Auswirkungen der Einschränkungen für die Wirtschaft, insbesondere für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auf Grund der Corona-Pandemie, auf die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen, werden erst im Rahmen der Nachkalkulation für das gesamte Jahr 2020 ermittelt werden können. Sie hatten daher keinen Einfluss auf die Gebührenermittlung für den Zeitraum 2021 - 2022.

Die Satzung wurde intensiv mit den zuständigen Ausschüssen beraten.

**Anlagen:**

Anlage 1:

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen -Abfallgebührensatzung (AGS)

Anlage2:

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung (AGS) - Lesefassung

Anlage 3:

Gebührenermittlung 2021/2022 für die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreises Vorpommern-Rügen

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		